

im Vorstehenden Beispiele gegeben worden sind, um sich vor der überaus schädlichen Verwirrung und Verschiebung der Grundsätze in dieser Lehre zu hüten, welche gemeiniglich die Basis einer seichten, unzusammenhängenden, arbiträren, und nur so auf das Geradewohl und den Dünkel gefaßten Indikatur zu seyn pflegt, über welche hinaus eine gesunde Rechtswissenschaft nichts verderblicheres und pesthafteres kennt. Vielleicht haben manche Länder Beispiele hievon in ihrem Busen. — Mehr wollen wir jetzt nicht hinzusehen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmung der praktischen Grundsätze und des Verfahrens, wornach sowohl die sämtlichen Kriegsschäden in Ansehung ihrer Größe auszumitteln, als zur Vertheilung und Vergütung gerichtlich und außergerichtlich zu bringen sind.

§. I.

Uebersicht dieser Lehre.

Wenn es einmal richtig ist, daß Kriegsschäden vorgegangen, auch es keinem Anstande mehr unterliegt, daß sie eine recht- oder billigmäßige Vergütung verdienen, — so kommt es hernach nur noch auf zwey Stücke an: 1) Ihre wahre Größe auszumitteln, und 2) die Art und Weise auszufinden, wie sie wiederum zu vergüten seyen. Die letztere Betrachtung nimmt